

benerhebung durch die Bischöfe⁷²). Es bleibt also allein der Wortlaut der kurzen Kapitel selbst, und hier wiederum nur eine einzige aussagekräftige Stelle, an der die ‚Kurzversion‘ ihrer Vorlage gegenüber inhaltlich erweitert ist: In ihrem vierzehnten Kapitel war es der Synode von Trosly um die Sicherung der Hinterlassenschaft und allgemein des Kirchengutes beim Tode des Bischofs gegangen; andere Personen und Ebenen der kirchlichen Hierarchie neben dem Bischof sind nicht genannt. Eben dies muß dem Autor der ‚Kurzversion‘ als nicht ausreichend erschienen sein, denn an dieser einen Stelle erweitert er die ansonsten wörtlich übernommenen Rubriken seiner Vorlage um die beiden Worte (*defuncto episcopo*) *vel presbitero*⁷³. Der Blick auf die Diözesanebene, auf die Situation an den Landpfarreien ist unverkennbar. Sofern also ein derartig vereinzelter Beleg generalisierende Schlüsse überhaupt tragen kann, wäre zu folgern, daß es sich bei den von den Trosly-Kanones abgeleiteten Kapiteln der Londoner Handschrift um eine für die Diözesanebene bestimmte Rezeptionsform, nicht um eine Kurzversion der Synodalakten im eigentlichen Wortsinne handeln muß.

Die neuaufgefundenen, möglicherweise nicht mehr vollständig erhaltenen Kapitel sind also vermutlich das Werk eines Bischofs der Reimser Kirchenprovinz und Teilnehmers an der Synode von Trosly, der bemüht gewesen ist – wohl in unmittelbarem zeitlichen Anschluß an die Synode selbst –, deren Beratungsgegenstände und Beschlüsse für die Rechtspraxis seiner Diözese fruchtbar zu machen, und der die ihm vorliegenden Konzilsakten dabei als Formulierungsvorlage und gewissermaßen geistiges Leitseil herangezogen und ausgewertet hat. Konsequenterweise wäre der Text somit als ein Bischofskapitular zu bezeichnen⁷⁴; neben den Capitula Ruotgers

⁷²) Es ist vielleicht kein Zufall, daß als Einleitungstück dieser Kanonesreihe – als Muster? – die Praefatio der Synode von Chalon (813) mit übernommen wurde, die inhaltlich nur Datierungs- und Lokalisierungsangaben sowie die Ankündigung, die folgenden Kapitel dem Kaiser zur Beurteilung und Verbesserung unterbreiten zu wollen, enthält.

⁷³) Unten S. 144 Z. 55.

⁷⁴) Wenn man – statt der bislang unabgegrenzt nebeneinander verwendeten, zum Teil, aber eben nur zum Teil sich inhaltlich deckenden Termini ‚Capitula episcoporum‘, ‚Synodalstatus‘, ‚Diözesansynode‘ – einheitlich den Begriff ‚Bischofskapitular‘ verwenden will für jene Art von allgemeingültigen Rechtsanweisungen, die von Einzel-Bischöfen des fränkischen Reiches in selbständiger Formulierung für Klerus und Kirchenvolk ihrer Diözesen zusammengestellt worden sind, zum Zwecke mündlichen Vortrags (Diözesansynode, Send) oder bestimmt zur schriftlichen Verbreitung, und die – wie die fränkischen Herrscherkapitularen – ihre Anordnungen in Gestalt einer Kapitelreihe von Rechtssätzen, nicht in Form eines (Pastoral-)Briefes, einer Admonitio/Homilia oder eines Sermo niedergelegt haben.